

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernhard Roos SPD**
vom 09.08.2012

Kostenfreie Schülerbeförderung

Wie in jedem Jahr vor Beginn eines neuen Schuljahres treffen auch nun wieder zahlreiche Anfragen und Anträge von Eltern bei den Landratsämtern ein, die die Kostenfreiheit des Schulweges ihrer Kinder zum Inhalt haben.

Viele Anfragen betreffen dabei Sachverhalte, die von den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen nicht gedeckt sind. Vielfach wird seitens der Landratsämter im Rahmen des behördlichen Ermessens versucht, vorhandene Spielräume zu nutzen, um zumindest zu einer teilweise befriedigenden Lösung zu gelangen.

Jedoch ist das behördliche Ermessen aufgrund der Strenge des Gesetzeswortlautes und nicht zuletzt auch durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sehr oft auf null reduziert, sodass eine einvernehmliche Lösung oftmals nicht möglich ist.

Daher frage ich die Bayerische Staatsregierung:

1. Gibt es derzeit konkrete Planungen, die zum Teil sehr strengen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des kostenfreien Schulweges zu ändern, und falls ja, wann würden diese in Kraft treten?
2. Sieht die Bayerische Staatsregierung abseits gesetzlicher Änderungen Möglichkeiten, dem eingangs geschilderten Missstand entgegenzutreten?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 29.08.2012

Zu 1.:

Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Sie haben für deren Sicherstellung und Organisation in eigener Verantwortung zu sorgen. Der Staat gewährt den kommunalen Aufgabenträgern pauschalierte FAG-Zuweisungen zur Erfüllung dieser Aufgabe in Höhe von derzeit ca. 60 % der Ausgaben. Im Hinblick auf diese Zuweisungen legen die Vorschriften über die Schülerbeförderung Mindeststandards fest. Außerhalb der FAG-

Zuweisungen steht es den Kommunen grundsätzlich frei, auf eigene Kosten Mehrleistungen im Bereich der Schülerbeförderung zu erbringen.

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) haben Schüler öffentlicher Grund-, Mittel- und Förderschulen, sowie Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter privater weiterführender Schulen grundsätzlich bis zur Jahrgangsstufe 10 einen Beförderungsanspruch zur nächstgelegenen Schule, ab der Jahrgangsstufe 11 einen entsprechenden Kostenerstattungsanspruch. Als nächstgelegen gilt die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Kostenaufwand zu erreichen ist.

Neben den Regelungen zum Beförderungsanspruch sehen die 3§ 2 Abs. 3 und 4 SchBefV Rahmenbedingungen vor, wonach der kommunale Aufgabenträger die Schülerbeförderung auch zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule im Wege einer Ermessensentscheidung übernehmen soll/kann.

Er **soll** sie übernehmen, wenn die Schule wegen ihrer weltanschaulichen oder pädagogischen Eigenheiten gewählt wird. Die betrifft z. B. kirchliche Schulen, Tagesheimschulen, Ganztagschulen, Schulen in Monoedukation, Hochbegabtenklassen und Partnerschulen des Leistungssports (§ 2 Abs. 3 SchBefV).

Er **kann** sie ganz oder teilweise übernehmen (§ 2 Abs. 4 SchBefV), wenn

1. die Schülerinnen und Schüler eine Schule besonderer Art mit schulartübergreifendem integriertem Unterricht besuchen oder
2. ein Schulwechsel nicht zumutbar ist oder
3. der Beförderungsaufwand die ersparten Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt oder
4. die betroffenen Aufwandsträger und Schulen zustimmen.

Damit ist neben dem Beförderungsanspruch zur nächstgelegenen Schule, der neben den Ausbildungs- und Fachrichtungen auch einzelne Profile sowie die Wahl bestimmter Sprachen als Erste Fremdsprache berücksichtigt, die Möglichkeit gegeben, in einer Vielzahl von Fällen die Beförderung auch zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule zu übernehmen. Daneben haben die Aufgabenträger der Schülerbeförderung, die gleichzeitig die Aufgabenträger des ÖPNV vor Ort sind, die Möglichkeit der Gestaltung der ÖPNV-Linien. In einer Vielzahl von Fällen wird demnach auch für Schüler, die aus subjektiven Gründen nicht die nächstgelegene Schule besuchen, nach den rechtlichen Rahmenbedingungen die Schülerbeförderung übernommen

werden können und vor Ort auch tatsächlich übernommen werden.

Wie der Bayerische Verfassungsgerichtshof und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vielfach festgestellt haben, ergibt sich kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf die Kostenfreiheit des Schulwegs. Der Landesgesetzgeber hat in diesem Bereich eine sehr große Gestaltungsfreiheit. Diese nimmt er wahr, indem er jedem Schüler ein Angebot auf den kostenfreien Schulweg zur nächstgelegenen Schule macht und darüber hinaus noch für viele Fallgestaltungen die Beförderung auch zu nicht nächstgelegenen Schulen vorsieht. Wenn der Schüler von diesem Angebot der öffentlichen Hand Gebrauch macht, kann er eine seinen Fähigkeiten und Anlagen entsprechende schulische Grundbildung erlangen, ohne dass dies an den Kosten der Schülerbeförderung scheitert.

Es ist allerdings nicht die Aufgabe des Staates, die Schüler und deren Eltern einkommensunabhängig von allen Kosten im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung freizustellen

bzw. für alle individuellen Härten oder Lebensgestaltungen eigene finanzielle Hilfen bereitzustellen. Die bei einer Ausweitung der Vorschriften entstehenden Mehrkosten führen nicht zu mehr Bildungsgerechtigkeit, verringern aber die bereitstehenden Mittel für die Prioritäten im Bildungsbereich wie eine verbesserte Unterrichtsversorgung, Ausbau der Ganztagschulen, Inklusion, Weiterentwicklung der Hochschulen etc.

Deshalb gibt es von Seiten der Staatsregierung keine Planungen, die Vorschriften über die Schülerbeförderung auszuweiten.

Zu 2.:

Eine grundsätzliche Ausweitung der Schülerbeförderung, die konnexitätsrelevant ist, ist nur durch eine gesetzliche Regelung möglich. Verbesserungen in der Organisation der Schülerbeförderung vor Ort oder im Vollzug der Ermessensvorschriften ist Aufgabe der kommunalen Aufgabenträger. Die Staatsregierung hat hierauf keine direkte Einflussmöglichkeit.